Buchführung.

Von dem im § 18 der Reflexionen festgestellten Grundsatze ausgegangen, muß z. B. pag. 221—223 bei den Ausgaben der Früchte und des Mehls die Kolonne: «Ablieferung an Mehl» jener: «Verlust durch Verstaubung» vorgesetzt werden, indem die Ablieferung des Mehls vollständig vorhergegangen sein muß, ehe die Verstaubung bestimmt werden kann. Der Verfasser hat diesen Grundsatz namentlich auf Seite 265 auch anerkannt, da er bei dem Flachs, Werg u. s. w. erst die Ablieferungen an Garn und nach diesen den Verlust notirte. Von jedem einzelnen Gegenstande ist ein Schema abgedruckt und schwerlich dürfte ein Nichteingeweihter aus den von pag. 220 bis 295 aufgeführten Schema's eine klare Uebersicht von der Buchführung erhalten, weshalb es wohl besser gewesen wäre, ein allgemeines Inhaltsverzeichniß zu bestimmen und dieses allenfalls durch ein Beispiel zu erläutern, da doch die meisten Schema's nur dieselben Abtheilungen enthalten.

Pag. 215 verordnet der § 15: Keine Einnahme soll zu Buche gebracht werden, ehe sie wirklich stattgefunden hat, so wie keine Ausgabe zu leisten ist, ehe sie gehörigen Orts notirt worden.

Die Einnahmen können selbstredend nicht eher gebucht werden, als deren Quantitäten durch die Empfangnahme constatirt sind, die Quantitäten der Ausgaben kann man vor der Ausgabe gehörigen Orts notiren, wenn sie auf den Grund der Etatssätze, ohne Rücksicht auf das

Bedürfniß zu nehmen, berechnet und von dem Oekonomen maschienenmäßig verausgabt werden, dann kann aber von Ersparnissen und der Sorgfalt eines Hausvaters (pag. 186 § 9) keine Rede mehr sein.

Pag. 195 bestimmt der § 63: Der Oekonom ist verbunden, sämmtliche stattgefundene Einnahmen und Ausgaben jedes Mal gleich, wenn sie erfolgt sind, dem Buchhalter anzugeben.

Als Regel wird hiermit festgestellt, daß durchaus nichts von Seiten des Oekonomen förmlich vereinnahmt oder verausgabt werden darf, bevor die vereinnahmte oder verausgabte Sache gehörig gebucht worden.

Der § 63 steht theilweise im Widerspruche mit dem erwähnten § 15, und die Vorschrift des § 63 annullirt auch vollkommen die festgestellte Regel.

Pag. 215 setzt der § 16 fest: Die Früchte werden auf den Grund der desfalls von dem Unternehmer nach geschehener Ablieferung einzugebenden Liquidation vereinnahmt. Bei den Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien (pag. 216), bei den Materialien zur Verfertigung und Reparatur von Geräthschaften und Utensilien (pag. 217) u. s. w. soll die erwähnte Vorschrift auch angewendet werden.

Grade das Entgegengesetzte muß geschehen. Die Gegenstände müssen gleich nach der Empfangnahme gebucht und die von den Unternehmern einzugebenden Liquidationen sollen auf den Grund der Bücher revidirt und attestirt werden; diese der Kasse der Anstalt zu übergebenden Liquidationen dienen zwar den Naturalien-Einnahmen bei der späteren Rechnungsablage als Belege,

aber die Buchung der Gegenstände darf um so weniger bis zu dem Zeitpunkte der von den Lieferanten einzureichenden Rechnungen hingeschoben werden, als dieselben erst am Schluße des Monats (pag. 198 § 10) ihre Liquidationen einzugeben haben. Daß der Oekonom nicht mehr und nicht weniger buchen läßt, als wirklich abgeliefert worden, dafür bürgen die nach geschehener Ablieferung dem Lieferanten zu quittirenden Anweisungen. (pag. 198 § 8.)

Der oben erwähnte § 63 setzt fest, daß die stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben gebucht werden sollen, also nur das, was wirklich empfangen und was wirklich verausgabt ist. Diese Vorschrift veranlaßt gegen die übrigen Vorschriften der Buchung folgende Differenzen:

1) Pag. 191 § 34. Die bei der Beleuchtung vorkommenden Minder-Ausgaben, z. B. wenn ein Webstuhl durch die Krankheit des Webers oder aus sonst einer Ursache der bestimmten Beleuchtung nicht bedarf, werden als Minder-Ausgaben notirt und dem Buchhalter zum Eintragen angegeben. In diesem Falle geschieht aber gar keine Ausgabe und kann daher auch nicht vom Eintragen oder von der Buchung des Nichtverausgabten die Rede sein.

2) Pag. 404 sollen die Ersparnisse als Minder-Ausgabe wiederum in Einnahme gebracht werden.

Wenn bei Beobachtung der Vorschrift, nur das wirklich Verausgabte zu buchen, die durch Vergleichung gegen die Etatssätze ausgemittelten Minder-Ausgaben wieder vereinnahmt werden, so erscheinen diese verein-

nahmten Quantitäten bei dem Abschluße der Rechnung als Defekte; nur dann müßte die Wiedervereinnahmung statt finden, wenn die fraglichen Quantitäten in der Wirklichkeit nicht verausgabt und doch als verausgabt gebucht worden.

Ueberblickt man nun das über das vorliegende Buch bisher Gesagte, so sieht man ein prachtvoll eingerichtetes Gebäude, in dessen einem Flügel eine Apotheke prangt, mit einer schönen Aussicht auf das von Bäumen umschattete Grundeigenthum der Anstalt, — zwei stattliche Pferde und zwölf blinkende Kühe, — uniformirte Beamten einherschreiten mit gravitätischen Schritten, — militairische Exercitien wohlgenährter Knaben; — — hört das Hurrahgeschrei, — die Schläge der Trommel und den Schall der Hörner, — und mitten in diesem glänzenden Gewühle — keucht die Verwaltung des Haushalts gleich einem hinkenden Boten auf wankenden Stützen. Z. B. Saamen säen, den man noch nicht geerntet hat, — das Gewicht der Krautköpfe nach der Ernte um das Dreifache vermehren, — zweijährige Winterpflanzen zu verpflanzen ins dritte Jahr, — hier 17 Quart und dort $31^1/_2$ Quart Milch zu 1 Pfund Butter verwenden, — 120,480 Pfd. mehr ausgeben als einnehmen, — 235 Pfd. Holzasche in der Bäckerei gewinnen und 2624 Pfd. daraus empfangen u. s. w.: worauf mögen sich solche Ansichten der Sachen gründen?

Der Verfasser gründet sie auf vieljährige Erfahrungen (pag. IX.). Erfahrungen, woraus solche Ansichten hervorgehen können, müssen doch außer dem Gebiete der Wirklichkeit liegen! Dieses, was der Verfasser uns

in seinem Werke vorgetragen, muß wohl das sein, worüber er klagt, daß er es in den sehr gediegenen Schriften, die er gelesen, gesucht aber nicht gefunden habe (pag. IX.); solches konnte er in den erwähnten Schriften, eben weil sie gediegen waren, nicht auffinden, und hätte ers darin aufgefunden, so würde eben dadurch das Prädikat der Gediegenheit annullirt worden sein. Auch in den ungediegenen Schriften aus der Zahl der über das Armen-Versorgungswesen, über Waisen- und Gefangenhäuser bisher im Drucke erschienenen Schriften, welche der Verfasser sich alle verschaffte (pag. IX.), dürfte so Etwas ebenfalls nicht aufzufinden sein, und so könnte das vorliegende Buch als einzig in seiner Art betrachtet werden.

Das, was der Verfasser aus seiner Quelle geschöpft, hat er selbst getrübt. Das ganze Buch ist in der Hauptsache weiter nichts als eine Zusammenstellung der Nachrichten von der Brauweiler Anstalt — ohne Berücksichtigung, ob sie auf die Aufgabe des Titelblattes passen oder nicht, und ohne genaue Kenntniß der Verwaltungsgegenstände weder im Einzelnen noch im Zusammenhange. Ein Jeder, der das Gebäude der Brauweiler Anstalt, deren damalige Normalbevölkerung von 600 Köpfen, die Landwirthschaft, den Viehstand, das Handmühlen- und Maschienenwesen u. s. w. in derselben kennt, wird dieser Behauptung beitreten. Das Archiv der Brauweiler Anstalt enthält übrigens (wie jeder Eingeweihte eingestehen muß) durch die vielen Arbeiten der einzelnen Beamten, welche sie nach und nach über ihre verschiedenen Dienstzweige hervorgebracht, und durch die häufigen Anordnungen,

welche die Oberbehörden theils auf Veranlassungen, theils ex officio verfügten, merkwürdige und gründliche Notizen, vorzüglich sind die von der Oberbehörde entworfenen und festgestellten Spezial-Etats der Verwaltung so vollkommen, daß, wenn die darin herrschenden Prinzipien festgehalten werden, die Oberbehörde darin den sichersten Anhaltpunkt vorzüglich für die Kontrolle der Beschäftigung der Detinirten finden wird.

Diese Schlußbemerkungen fordert das Suum cuique.